

16.10.2014



Zeiten der parenteralen Ernährung sind bei Durchführung durch die pflegende Mutter zur Grundpflege anzurechnen!

Aktenzeichen: B 3 P 4/13 R (Vorinstanz: SG Trier - S 2 P 41/10; LSG Mainz - L 2 P 33/12)

Worum geht es konkret? In dem Streit, der seit 2010 zwischen der betroffenen Familie und der Pflegekasse besteht ging es darum, dass der Pflegeaufwand für die parenterale Ernährung bei der Begutachtung unberücksichtigt geblieben ist und so lediglich die Pflegestufe I zugestanden wurde.

Das Sozialgericht Trier gab der Krankenkasse recht, dass die parenterale Ernährung als Behandlungspflege nicht Leistung der Pflegekasse sei. Auch das Berufungsverfahren am LSG Mainz war erfolglos. Das Gericht führte aus „Die parenterale Ernährung gehöre nicht zur Verrichtung der Nahrungsaufnahme, da der Magen-darmtrakt umgangen werde.“

Wir haben bei Widersprüchen unserer Mitglieder und zur letzten Überarbeitung der *GKV Richtlinie zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit* darauf gedrungen, dass die von den Angehörigen durchgeführte heimpa-renterale Ernährung, die zurecht als medizinische Leistung bzw. als Behandlungspflege eingestuft ist, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der nicht ausreichenden oralen und enteralen Ernährung steht. Das bedeutet, dass der sachliche Zusammenhang von der Aufrechterhaltung der Grund- und Vitalfunktionen im Zusammenhang mit der **Ernährung als Grundpflege** gegeben sei. Dies sah das BSG nun mit seiner Entscheidung vom 08. 10. 2014 ähnlich und so stellt das BSG fest: „Die parenterale Ernährung kann eine verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahme sein, **die bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für die Zuordnung zu einer Pflegestufe zu berücksichtigen ist.**“

Hinsichtlich Argumente der beklagten Kasse, die parenterale Ernährung umgeht den Mund-, Hals- und den Verdauungstrakt stellt das BSG klar: „Sie bleibt aber – wie der Senat für die Ernährung über eine Magen-sonde bereits entschieden hat – eine Form der Nahrungsaufnahme im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr 2 SGB XI. **Die Hilfe dabei ist deshalb (auch) eine verrichtungsbezogene Maßnahme der Grundpflege.**“

Den Einwand der Beklagten hinsichtlich der besonderen Risiken einer parenteralen Ernährung sah das Gericht grundsätzlich als richtig an, stellte dann aber fest: „Sie (die beklagte Kasse) hat aber die routinemäßige Durchführung der parenteralen Ernährung des Klägers durch dessen Mutter seit Jahren hingenommen und keine Hinweise auf qualitative Defizite der Versorgung des Klägers bei der Aufnahme der notwendigen Nähr-lösungen über eine Infusion gefunden. **Auch deshalb ist es gerechtfertigt, die dafür –und nicht für spezielle ärztliche oder krankpflegerische Interventionen – von der Mutter benötigte Zeit der Grund-pflege zuzuordnen und bei der Ermittlung der richtigen Pflegestufe des Klägers zu berücksichtigen.**“

In welchem Umfang der pflegerische Zeitaufwand für Vorbereitung, An- und Abschluss sowie Überwachung nun zu berücksichtigen und ob die höhere Pflegestufe zu gewähren ist, ist nun nach Zurückverweisung an das LSG noch einmal gesondert zu klären.

Diese Beurteilung entspricht aus unserer Sicht endlich dem Grundgedanken der Pflegeversicherung die häusliche Pflege durch Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde zu fördern und diese ehrenamtliche Pflege mit der Möglichkeit einer finanziellen Anerkennung zu stärken. Von weitaus wesentlicher Bedeutung ist jedoch die Anerkennung der entsprechenden Pflegestufe, um zu mindestens eine kleine Abfederung des mit der Pflege des Kindes einhergehenden Armutsrisikos der Pflegeperson im Alter zu erlangen. Die Pflege von Kindern mit chronischem Darmversagen nimmt im Regelfall mehrere Jahre, im Einzelfall mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch.

Für alle die bisher keine Pflegestufe erhalten haben oder nicht aus anderem Grund bereits in der Pflegestufe III eingeordnet sind bietet das Urteil die Möglichkeit eine Neu- oder Nachbegutachtung zu erwirken und auf die Anrechnung der Zeiten für die parenterale Ernährung zu drängen, wenn diese durch die Angehörigen geleistet wird.

Vielen Dank an dieser Stelle an Familie Kowal und ihren Rechtsanwalt Herrn Becker

Quellen: www.juris.de › [Startseite](#) › [Nachrichten](#) und Familie Kowal

Spendenkonto 169 001 bei der Volksbank Stormarn BLZ 201 901 09

Kinder in schwieriger Ernährungssituation e.V.
(K.i.s.E. e.V.)
Jettkorn 1
24146 Kiel

1.Vorsitzende: Antje Feldtmann-Korn
2.Vorsitzender: Lars Heuer
Stellvertreterin: Sabine Sprung

Vereinsregister des
AG Braunschweig VR140443
Vereinsstz: Salzgitter